



## Anlage Nr. 1 zur Beitragsordnung

Stand 27.01.2002

### Arbeitseinsatz

Mitglieder der Beitragsgruppen

- 1. Aktive Erwachsene
- 2.1 Ehepaare
- 4. Mitglieder ab Vollendung des 15. Bis zum 27. Lebensjahr in Ausbildung

sind verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahres zu vom Vorstand vorgegebenen Terminen angewiesene Arbeiten auf dem Clubgelände in einer Zeit von 4 Stunden zufriedenstellend auszuführen. Diese Arbeitsstunden können gegen einen Betrag von € 13,75 je Arbeitsstunde abgegolten werden.

### Durchführung

1. Alle betroffenen Mitglieder müssen ihre grundsätzliche Entscheidung, ob die Arbeitsstunden abgegolten werden sollen bis zum 31. März eines Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung dem Vorstand mitteilen. Liegt diese Information nicht vor, geht der Vorstand davon aus, dass unser Mitglied eine Abgeltung durch Zahlung bevorzugt. Abgeltung durch Arbeitsleistung ist danach nicht mehr möglich, da die Berechnung für die Abgeltung im April erfolgt.
2. Das für Haus und Hof verantwortliche Vorstandsmitglied wird im Clubhaus Arbeitsangebote auslegen, in die sich Interessenten eintragen können. Berücksichtigt werden die Interessenten in der Reihenfolge der Eintragung. (Werden für einen Arbeitseinsatz z.B. nur acht Mitglieder benötigt, so würden nur die ersten acht Eintragungen herangezogen. Fällt hiervon jemand aus, werden die danach eingetragenen Interessenten herangezogen.
3. Vorstandsarbeit wird nicht als „Arbeitsstunden“ im hier behandelten Sinne gesehen. (§ 10 Abs. 2 unserer Satzung). Deshalb müssen auch die Vorstandsmitglieder die hier besprochenen Arbeiten – wie alle Mitglieder – ableisten oder abgelden.